

Ueber

den gegenwärtigen Zustand

des

akademischen Gymnasii

zu Mitau.

Mitau 1802.

Gedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

An

Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft
der Oberhauptmannschaft

Die Kurländische Ritterschaftliche Kommittee hatte unter zweckerforderlichen Mittheilungen an die respectiven Kirchspielsversammlungen das Ansuchen gerichtet: zum Behuf der Vervollkommnung und in der Art zu erzielenden, fortwährenden Unterhaltung des Mitauschen Gymnasii, eine fortgehende Willigung von zehn bis zwölf Kopelen von jedem Privat-Erbunterthan, festzusetzen.

Wenn nun aus den eingegangenen Erklärungen der respectiven Kirchspiele zu ersehen war, daß nach Verhältniß die Mehrheit der Stimmen, eine Willigung von zwölf Kopelen u. zu verordnen geneigt gewesen sey, hiebey aber aus mehreren resp. Kirchspielen der Wunsch verlaublich worden ist, den im Senat unterlegten Plan zur Erweite-

rung des Gymnasii näher kennen zu lernen und auch überhaupt über den Vorgang in dieser Angelegenheit, unter Anfüge der nöthigen Belege näher unterrichtet zu werden, so hat es die Kommittee für erste und allen Rücksichten vorgehende Pflicht erachtet, diese Aufforderung ihrer hochgeachteten Kommittenten zu befolgen, und richtet demnach, nach genommenen Beschluß über Zusammenberufung der Oberhauptmannschaften, unter Mittheilung des Einem dirigirenden Senat unterlegten Planes und anderen nöthigen Belege, nachfolgende Erörterung an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft der Oberhauptmannschaft

Unmittelbar nach der Ankunft, der im vergangenen Jahr abgeordneten Deputation zu St. Petersburg, emanirte der Allerhöchste Befehl: daß bey gleichmäßiger Verpflichtung der Ritterschaften der drey teutschen Provinzen, an den Errichtungs- und Erhaltungskosten, die Universität von Mitau nach Dorpat verlegt werden sollte; dies bestimmte Se. Excellenz den Herrn Landesbevollmächtigten, Geheimenrath und Ritter von Korff, nach Zeugniß der Anfüge sub No. 1, die Bitte zu unterlegen: „daß die Ritterschaften von Kurland und Pilten, von der Theilnahme an

der Errichtung der Universität zu Dorpat, entbunden werden mögen und hingegen denselben verstattet werde, aus eignen Mitteln, das Gymnasium zu vervollkommen.

Gründe die diese Demarche veranlaßten, sind:

1. Der, Se. Excellenz dem Herrn Landesbevollmächtigten, Geheimenrath und Ritter von Korff, gemachte Auftrag: alles Erforderliche wahrzunehmen, um die Erhaltung des Gymnasii zu bewirken.
2. Die Gefahr, daß nach der einmal geschehenen Vereinigung aller Fonds des Gymnasii, mit der zu errichtenden Universität, das Gymnasium als ein, nach Einem Kaiserlichen Befehl erklärter integrierender Theil, der zu errichtenden Universität, auch mit allen Fonds, nach Dorpat gezogen werden dürfte, wenn nicht von Seiten der Ritterschaften von Kurland und Wilten eine Maaßregel genommen würde, durch welche das Interesse dieser Ritterschaften, mit dem Interesse für die Ausbreitung der Wissenschaften, zu einer Sache gemacht wäre.

3. Die von Sr. Erlaucht, dem Hochgebornen Grafen und Ritter von der Pahlen, als damaligen General-Gouverneur von Lief-, Ehst- und Kurland, ausdrücklich geschehene Billigung der überreichten Vorstellung, wodurch die Nothwendigkeit dieser Demarche, gegen alle Bezweiflung demonstriert ist, indem Se. Erlaucht, der Herr Graf und Ritter von der Pahlen, nach seinem Geist und nach seinen damaligen Verhältnissen, über die beste Demarche am competentesten entscheiden konnte; überdem hätte Se. Erlaucht, der Herr Graf und Ritter von der Pahlen, das Ueberflüssige bey dieser Demarche, so wenig nach seinem, dieser Provinz so auszeichnend bewiesenen Wohlwollen, als auch deshalb nicht gebilligt, da Hochderselbe, als einer der größten Güterbesitzer in Kurland, zur Vollführung der, wegen Erweiterung des Gymnasii gemachten Anerbietung, Beyträge zu geben hatte.

Die vorgedachte Bitte und hierauf weiter Allerhöchsten Orts gemachte Unterlegung, bewürkte den hier abschriftlich sub No. 2, angefügten namentlichen Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät unseres Allerdurchlauch-

tigsten Kayserß und Herrn. — Zur Befolgung der in diesem Allerhöchsten Befehl enthaltenen Vorschriften, überreichte Se. Excellenz, der Herr Geheimerath und Ritter von Korff, den, sub No. 3, angefügten Plan, über die Erweiterung des Gymnasii. —

Veranlassungsgründe dieser Demarche, sowohl wegen sofort geschehener Einreichung eines Plans, als auch wegen des Umfangs der vorgeschlagenen Vervollkommnung, sind:

- 1) Es war von entscheidender Wichtigkeit, bey Einem dirigirenden Reichs=Senat, eine von den Eingaben der Ritterschaften von Lief- und Ehstland abgesonderte Deliberation über den Plan zur Vervollkommnung des Gymnasii zu veranlassen, — aus mehrern Gründen und besonders auch darum, weil in dem Allerhöchsten Befehl, Einem dirigirenden Senat es überlassen war, Sein Gutachten über die Unterlegungen der Ritterschaften der drey teutschen Provinzen zu geben,

und hievon es gewissermaßen annoch abzuhängen schien, ob die Abtrennung der Ritterschaften von Kurland und Pilten von der Theilnahme an der Errichtung der Universität zu Dorpat statt finden würde oder nicht.

- 2) Die Vorschläge zur Vervollkommnung durften die Achtung, die man der bey unserm Aller durchlauchtigsten Monarchen erweckten Erwartung schuldig war, nicht verletzen, und mußten der Würde der Ritterschaften, für welche die Unerbietung gemacht war, entsprechen.
- 3) Die Vorschläge zur Vervollkommnung mußten so weit gehen, daß nach dem, was von dem vervollkommeneten Institut zu erwarten war, auch die Befreyung von dem Studienzwanqe unter Dorpat mit Recht gebeten werden konnte.
- 4) Die Vorschläge zur Vervollkommnung mußten nach reinen wissenschaftlichen Beherzigungen und nach einem so umfassenden Wohlwollen entworfen werden, als aus der ersten Foundation des Gymnasii und aus dem früher bestätigten Plane zur Universität vorleuch-

tete. — Wenn die unterlegten Vorschläge das Institut, das, nach seiner Foundation, zu einer allgemeinen Wirksamkeit bestimmt war, auf die so benannte Hauptbestimmung der Erziehung der Jugend des Adels beschränkt hätten, so wäre dies eine Veränderung des Instituts gewesen, und dadurch wäre also die treue Wahrnehmung der an den Stufen des Allerhöchsten Thrones niedergelegten Anerbietung, die doch eine so wohlthätige Entscheidung zur Folge hatte, verletzt gewesen.

Nach allen diesen hier bemerkten Rücksichten, wurde der in dem Plane angedeutete Zweck der Vervollkommnung bestimmt, und für diesen Zweck scheinen die vorgeschlagenen neuen Lehrstellen ganz entsprechend gewählt zu seyn. — Nur findet die Kommittee bey diesen, im Geiße der ersten Foundation, gemachten Vorschlägen, zur Vervollkommnung des Gymnasii, annoch eine besondere Lehrstelle für Physik und Chemie zu wünschen; keine der im Plane vorgeschlagenen Lehrstellen wäre aber gegen diese wegzulassen, — „weil die Anstellung eines zweyten Professors der Theologie, außer den angegebenen und andern

der liberalen Denkungsart der Ritterschaften entsprechenden Rücksichten, auch in Hinsicht der, zum Besten des Adels selbst, erforderlichen Bildung künftiger Schullehrer höchst nothwendig ist, — „weil die Anstellung eines zweyten Professors der Rechte zum Behuf der Bildung unserer künftigen Richter erforderlich ist, „weil die Anstellung eines Professors der physischen Anthropologie, der Verbreitung der gemeinnützigsten auch der adlichen Jugend zu staten kommenden Kenntnisse entspricht, und — „weil alle übrigen vorgeschlagenen Lehrstellen ganz besonders den Erziehungs Zwecken des Adels geeignet sind.

Indem die Kommittee diesen Vorschlag sowohl, als den ganzen bey Einem dirigirenden Senat eingereichten Plan, der weisen Prüfung und dem bessern Ermessen Ihrer Kommittenten übergiebt, findet sich dieselbe, durch die Natur dieser Angelegenheit, dringend veranlaßt, an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft der Oberhauptmannschaft
 das Ansuchen zu richten, aus Ihrer Mitte zwey Mitglieder zu erwählen, selbigen ihre resp. Willensmeinungen zu eröffnen, und sodann auch die Befugniß zu ertheilen, mit denen in gleicher Art aus den andern Oberhauptmannschaften erwählten Mitbrüdern

und in gemeinschaftlicher Berathschlagung mit der Kommittee, und einer, zu gleichem Behuf, hieher nach Mitau abgeordneten Deputation der Piltenschen Ritterschaft, endliche Beschlüsse, wegen der von Einem dirigirenden Senat eingeforderten Unterlegung, zu machen.

Wegen der, aus einigen Kirchspielen, gemachten Aufforderung: dahin zu wirken, daß der Bürger- und Litteratenstand auch zu Beyträgen für die Erweiterung des Gymnassii verpflichtet werde, glaubt die Kommittee, ihre unmaasgebliche Meinung dahin geben zu müssen: daß, da in dem Plan die Inspection über das erweiterte Institut, der Ritterschaft vorbehalten worden ist, und dieser Vorbehalt nur durch die, vom Adel, aus seinen Mitteln zugestandenen Beyträge legitimirt werden konnte, so würde, nach denselben Gründen und derselben Schlußfolge, auch dem Litteraten- und Bürgerstande ein Antheil an der Inspection zugestanden werden müssen, und dies würde nothwendig die Beendigung der, einem endlichen Schluß vorgehenden Berathschlagungen so weit aussetzen, daß daraus nachtheilige Folgen, für die Angelegenheit selbst, entstehen könnten.

Ueber den Besoldungsetat, und über die Anwendung der nachgesuchten Bewilligung von zwölf Kopeken überhaupt, sind die unmaasgeblichen Vorschläge der Kommittee in der sub No. 4 beygelegten Anfuge, enthalten; hiebey glaubt aber die Kommittee, nach ihrer Pflicht, zugleich in Vorschlag bringen zu müssen: daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft belieben möge, die für das Gymnasium bestimmte Willigung, statt auf $\frac{10}{2}$ Kopeken auf $\frac{5}{2}$ Ferdinge in Silber zu setzen, weil bey dem veränderlichen Werth des Papiergeldes, der Etat der Einnahme nicht so fest bestimmt seyn würde, als es nach dem in Silbergeld berechneten Besoldungsetat erforderlich wäre.

In Absicht des für das Gymnasium anzuordnenden Curatorii, erwartet die Kommittee eine nähere Bestimmung von ihren Kommittenten, glaubt aber nach ihrem unmaasgeblichen Ermessen, die in dem Plane enthaltene Idee billigen zu müssen, nach welcher das Curatorium unter der Oberaufsicht beyder Ritterschaften steht; es könnte demnach das Curatorium der Repräsentation Einer Ritterschaft nicht übertragen werden, indem dieselbe alsdann sich als abhängig bey der Repräsentation der andern Ritterschaft über ihre Geschäftsführung zu legitimiren haben wür-

de, es könnte demnach ferner das Curatorium nur aus solchen Gliedern bestehen, die nach darüber festgesetzten Bestimmungen eine gleiche Abhängigkeit von der Repräsentation beyder Ritterschaften übernehmen wollten, und nach ihren Verhältnissen auch übernehmen könnten.

Mitau,
in der Versammlung der Kommittee,
den März 1802.

Peter von Pfeiliger = Franck,
stellvertretender Landesbevollmächtigter.

George Foelkersahm,
Kurländischer Ritterschaftssekretair.

A. In Rücksicht der Fonds zur Unterhaltung.

1) **B**ey der Stiftung ward dem akademischen Gymnasio zu Mitau für ewige Zeiten als ein jährliches Widmengeld bestätigt die Summa von Rthlr. in Alb. 8720 späterhin wurden diesem Institut noch folgende Summen verliehen: — zur Vermehrung der Bibliothek für jedes Jahr = = = = 200 zur Anstellung eines Lehrers in der Rechenkunst 300

es betragen demnach die bestimmten, für jedes Jahr dem Gymnasio von der hohen Krone zu verleihenden, Widmengelder die Summa von Rthlr. Alb. 9220 und gehören außerdem hiezu, die zur Reparatur des akademischen Gebäudes erforderlichen Kosten und einige den

angestellten Professoren, außer der Besoldung an Gelde, bewilligten Deputatstücke.

2) Ferner sind diesem Institut, durch die Fundationsakte vom Jahr 1775, die Einkünfte aus dem Debit des Mitauschen Kalenders und der Mitauschen Zeitungen, wie auch verschiedene andere zufällige Revenüen zuerkannt: — als die Vacanzgelder, die in den Statuten des Gymnasii bestimmten Strafgeder, die Zinsen aus den angelegten Capitalien des Gymnasii und die von akademischen Gliedern einkommenden Abzugs- oder erblos heimfallenden Gelder.

B. In Rücksicht der Lehrer.

Angestellt sind beym Gymnasio.

Professoren: Ein Professor der Theologie,
= = der Rechtsgelehrsamkeit,
= = der Philosophie,
= = der Mathematik,
= = der Römischen Litteratur,
= = der Griechischen Litteratur,
= = der Naturgeschichte,
= = der Geschichte,
= = der Wohlredenheit.

Lehrer: Ein Lehrer der russischen Sprache,
 „ „ der französischen Sprache,
 „ „ der englischen Sprache,
 „ „ der italienischen Sprache,
 „ „ der Zeichenkunst,
 „ „ der Schreib- und Rechenkunst,
 „ „ der Tanzkunst,
 „ „ der Reitkunst,
 „ „ der Fechtkunst.

C. In Rücksicht der Anstalten.

Das Gymnasium hat, außer einem schönen und massiv aufgeführten großen Gebäude: Eine Sternwarte, eine Büchersammlung von nahe dreißigtausend Bänden, eine ansehnliche Sammlung von astronomischen, mathematischen und physikalischen Apparaten und Instrumenten und einen Platz zu einem botanischen Garten.

D. In Rücksicht der Vorrechte und Statuten.

In der Fundations-Acte des Mitauschen Gymnasii sind einige auf das Gedeihen des Instituts abzweckende

allgemeine Anordnungen und Vorschriften festgesetzt, wie auch einige Vorrechte diesem Institut verliehen, welche seit der Stiftung nie abgeändert, sondern als übereinstimmend mit allen andern Verhältnissen und mit dem Interesse des Instituts, unter der glorreichen Regierung der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin Catharina der Großen, und des Allerdurchlauchtigsten Kaisers Paul des Ersten bestätigt und unvermindert aufrecht erhalten worden sind.

Der Plan zur Erweiterung des Gymnasii zu Mitau, enthält, nächst der Bitte um die Erhaltung der Vorrechte und der Fonds dieses Instituts,

- 1) den Vorschlag zur Vermehrung der Lehrstellen;
- 2) den Vorschlag zur Anstellung eines Curatorii, welches für die gehörige Besetzung der Lehrstellen zu sorgen und, über die Erhaltung der bey diesem Institut zu Grunde gelegten Zwecke, zu wachen hätte;
- 3) den Vorschlag zu einigen allgemeinen Vorschriften;
- 4) die Zusicherung der Ritterschaften von Kurland und Wilten, die zur vorgeschlagenen Erweiterung

zung dieses Instituts erforderlichen Kosten aus eignen Mitteln herzugeben;

- 5) die Bitte, in Absicht des Stats der Besoldungen, und der bey dem Institut zu errichtenden Anstalten, so wie in Absicht der dem Gymnasio, über die niedern Schulen im Lande, zu übertragenden Inspection, fernere Unterlegung machen zu dürfen.
-

P l a n

z u r

Erweiterung des akademischen Gymnasii zu Mitau.

Es werden dem akademischen Gymnasio zu Mitau alle durch die Fundations=Acte vom Jahr 1775 und durch spätere Begnadigungen zugetheilten Vorrechte, Widmungen, Einkünfte, Kapitalien, sonstiges Eigenthum und der Besoldungs=Etat der Lehrer bestätigt, auch werden alle übrigen Einrichtungen und Vorschriften zur guten Ordnung bestätigt, soferne solche, durch diesen Erweiterungs=Plan, nicht abgeändert oder näher bestimmt worden sind, und diesennach wird verordnet :

A. Ueber den Zweck.

§. 1.

Das akademische Gymnasium zu Mitau ist zwar vorzüglich zur Ausbildung der furländischen Jugend adelichen

und bürgerlichen Standes bestimmt; es soll aber zugleich, nicht nur die Jünglinge aller anderer Provinzen des Reichs, sondern auch Ausländer aufnehmen.

§. 2.

Nach der dabey getroffenen Einrichtung soll es dienen: zur vollständigen Ausbildung derjenigen, die sich dem Studio der Theologie und der Rechtsgelahrtheit widmen, und zum gründlich vorbereitenden Unterricht für diejenigen, die sich den andern Fakultäts-Studien widmen, zur vollständigen Ausbildung derjenigen, die sich den Kriegsdiensten und diplomatischen Bedienungen widmen wollen, und zur vollständigen Ausbildung aller derjenigen, die bloß das Nützlichste der allgemeinen menschlichen Kenntnisse, und gute Grundsätze des sittlichen Lebens zu erhalten wünschen.

B. Ueber die Vorrechte und Statuten.

§. 3.

Die Ritterschaften von Kurland und Pilten erwählen aus ihrer Mitte ein Collegium Curatorum, welchem die

Wahl der Professoren und Lehrer und die nächste Aufsicht über dieses Institut zu übertragen ist.

§. 4.

Das Collegium Curatorum soll aus drey Personen bestehen; nemlich, aus einem Curator und zwey Mit-Curatoren.

§. 5.

Der Curator wird für seine Lebenszeit erwählt und erhält eine anständige jährliche Besoldung, die zwey Mit-Curatoren werden von zwey zu zwey Jahren erwählt.

§. 6.

Der erwählte Curator sowohl, als die erwählten Mit-Curatoren werden Einem dirigirenden Reichs-Senat zur Bestätigung vorgestellt.

§. 7.

Der Curator und die Mit-Curatoren sind befugt, mit Zuziehung des akademischen Rathes, ausser den bereits stattfindenden Vorschriften zur guten Ordnung, desglei-

chen neue Vorschriften zu entwerfen, und durch die Ritterschäften von Kurland und Wilten zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen.

§. 8.

Alle halbe Jahre soll, in Gegenwart des Curators und der Mit-Curatoren eine Versammlung sämmtlicher bey dem Gymnasio angestellten Professoren und Lehrer stattfinden, in welcher es jedem Gliede derselben verstattet wird, Vorschläge zum Besten des Instituts vorzutragen, über deren Zweckmäßigkeit die Ritterschäften von Kurland und Wilten ihre Meynung zu geben und sodann dem Senat zu unterlegen haben.

§. 9.

Alle sechs Jahre wird von den Ritterschäften von Kurland und Wilten eine Commission abgeordnet, um über den Zustand des Instituts die genaueste Prüfung anzustellen, worüber sodann die Ritterschäften dem Senat gebührende Unterlegung zu machen haben.

§. 10.

Die Ritterschäften von Kurland und Wilten instruiren die Curatoren über ihre Geschäftsführung, erhalten von

den Curatoren halbjährige Berichte, und statten ihrerseits alle zwey Jahre aus ihrer Versammlung dem Senat, über den Zustand des Instituts, Bericht ab.

§. 11.

Der Curator ist zu einem beständigen Aufenthalt an dem Ort des Gymnasii verbunden, die Mit-Curatoren versammeln sich alle halbe Jahre 14 Tage vor dem Beschluß der Vorlesungen an dem Ort des Gymnasii und besorgen, gemeinschaftlich mit dem Curator, alle diejenigen Geschäfte, die nicht bestimmt dem Curator allein überlassen sind.

§. 12.

Wegen der den Curatoren überlassenen Wahl der Professoren wird verordnet: Der akademische Rath oder die Versammlung der Professoren schlägt den Curatoren zur Besetzung jeder vakanten Professorenstelle drey Subjecte vor; — wenn die Curatoren aus den vorgeschlagenen Personen keinen erwählen wollen, so können sie von dem akademischen Rath die Präsentation von drey andern Subjecten anverlangen. Die Curatoren sind zwar verpflichtet, auf die von den Professoren gemachte Präsentation erwägende Rücksicht zu nehmen; sie sind aber daran nicht ge-

bünden, sondern können auch jemand wählen, der nicht in Vorschlag gebracht worden ist. Sollte aber über die Wahl ein Dissensus unter den Curatoren entstehen, so haben die Professoren das Recht, einen von diesen auszuschließen, und von den übrigen wird dann einer, durch Mehrheit der Stimmen, von den Curatoren erwählt.

§. 13.

Der von dem akademischen Rathe entworfene Lectionskatalog ist der Prüfung des Curatorii vorzulegen.

§. 14.

Die Curatoren haben die Aufsicht, über die Verwaltung der Kasse und über alle mit dem Institut verbundene Anstalten.

§. 15.

Die Curatoren empfangen halbjährig die Widmungen und zahlen auch die Besoldungen aus.

§. 16.

Die Curatoren entscheiden, nach denen darüber gemachten Vorschlägen des akademischen Rathes, über die Vermehrung der Bibliothek und der andern Sammlungen.

§. 17.

Die Curatoren erwählen alle Jahre diejenigen Professoren, welchen die Censur zu übertragen ist, diese Censurcommission steht aber unter der Inspection des Curators.

§. 18.

Der Curator hat darauf zu achten, daß die mit der Einrichtung des Instituts verbundenen Zwecke so vollkommen, als möglich, erreicht werden. Es hat demnach derselbe auf die genaue Beobachtung aller akademischen Geseze zu achten; über die Erfüllung der den Lehrern obliegenden Pflichten und über den Fleiß und die Sittlichkeit der Studierenden zu wachen; auf die Zweckmäßigkeit der Lehrvorträge und der Lehrmethode seine Aufmerksamkeit zu richten und überdem, in allen Vorfällen, die Vorrechte und das Interesse des Instituts zu vertreten.

§. 19.

Der Curator kann seine Vices, durch den Prorektor, vertreten lassen, ausgenommen in Rücksicht der Aufsicht über die Lehrvorträge und die Lehrmethode und in den

Fällen, wo der Curator das Präsidium im akademischen Gerichte zu übernehmen hat.

§. 20.

Dem akademischen Rathe bleibt zwar, nach der Fundationsacte, die akademische Gerichtsbarkeit überlassen; sobald es aber die Amtspflichten der Professoren und Lehrer betrifft, oder eine gegen ein akademisches Glied erhobene Klage, die zur Aburtheilung an ein höheres Gericht zu remittiren wäre: So hat der Curator das Präsidium im akademischen Gerichte zu übernehmen, und giebt, bey Gleichheit der Stimmen, den Ausschlag.

§. 21.

Diejenigen Professoren und Lehrer, die, durch Vernachlässigung ihrer Berufspflichten und durch einen sträflichen Wandel, sich des Collegii, zu dem sie gehören, unwürdig machen, können, durch den Ausspruch des akademischen Gerichts, ihres Amtes entsetzt, und diejenigen Studierenden, die nicht, durch Ermahnungen und mindere Strafen, zu bessern sind, können ausgeschlossen werden; jedoch übernimmt, in solchen Fällen, der Curator nicht nur das Präsidium im akademischen Gerichte, sondern alsdann haben

auch die Mit-Curatoren Sitz und Stimme im akademischen Rathe zu nehmen.

§. 22.

Jeder der Mitcuratoren erhält einen Substituten, der erforderlichen Falls seine Stelle vertritt.

§. 23.

Das Amt des Prorektors wechselt jährlich, nach dem Alter der Professoren im Amte.

§. 24.

Der Prorektor besorgt die Einschreibung der Studierenden, ertheilt denselben die Matrikel und empfängt den Handschlag auf die Befolgung der akademischen Gesetze. Die gewöhnlichen Einschreibegelder gehören dem Prorektor.

§. 25.

Diejenigen, die sich zur Aufnahme bey dem Gymnasio melden, müssen zuvor von dem akademischen Rathe geprüft werden.

§. 26.

Im Fall das Gymnasium schriftlich mit den Behörden zu verhandeln hat; so geschiehet es durch Kommunikate.

§. 27.

Es wird verstattet, auch auswärtige Gelehrte, als Lehrer bey diesem Institut, zu berufen und anzustellen.

§. 28.

Wer auf dem Gymnasio studiert hat, ist in Civildiensten anzunehmen und als Registrator anzustellen.

§. 29.

Es wird den Studierenden verstattet, eine besonders zu bestimmende Uniform zu tragen.

§. 30.

Den Professoren und Studierenden wird der freye Gebrauch der Bibliothek, nach einer von den Curatoren zu entwerfenden Anordnung, verstattet.

§. 31.

Das Amt eines Bibliothekars und eines Secretairs bey dem akademischen Rathe vertritt der neuanzustellende Professor der allgemeinen Litteratur.

§. 32.

Auf der Bibliothek soll ein Schnurbuch gehalten werden, in welches die Ankommenden und Abgehenden von den studierenden Jünglingen, die zur Vermehrung der Bibliothek gegebenen freywilligen Beyträge verzeichnen.

§. 33.

Zur Vorsorge für die Sittlichkeit der studierenden Jünglinge wird nachfolgendes verordnet:

Jeder Professor hat eine Anzahl von den studierenden Jünglingen unter seine besondere Aufsicht zu nehmen, und wird es sich angelegen seyn lassen, dieselben in nöthigen Fällen mit Rath zu unterstützen, und auch, durch Ermahnungen und Belehrungen, zu einem sittlichen Wandel und zum Fleiß aufzumuntern.

Es werden von Zeit zu Zeit Versammlungen der Professoren und der studierenden Jünglinge statt finden, damit, durch diesen Umgang, die Lehrer Vertrauen den Jüng-

lingen einflößen und die Hochschätzung gegen sich vermehren, damit die Jünglinge sich beeifern und gewöhnen, mit vorwurffreyem Bewußtseyn vor die Augen ihrer Lehrer zu treten und, in ihrem Umgange, auch die erlernten Begriffe mehr aufhellen und entwickeln lernen.

Hierüber aber haben die Curatoren und der akademische Rath das Nähere gemeinschaftlich zu verabreden und zu bestimmen.

Ueber die Vorlesungen und den Lehrvortrag.

§. 34.

Die Vorlesungen sind so einzurichten, daß sie im Laufe eines halben Jahres beendiget werden.

§. 35.

In jedem halben Jahre muß jeder Professor zwey Collegia über die Wissenschaften, für welche er berufen worden ist, lesen.

§. 36.

Der akademische Rath kann, nach geschehener Prüfung derjenigen, die sich damit beschäftigen wollten, die Er-

laubniß ertheilen, Repetitionen mit den Studierenden anzustellen. Sollten sich unter den Studierenden welche zu Repetenten geschickt finden; so haben die Curatoren zur Aufmunterung derselben, alle mögliche Unterstützung zu verleihen.

§. 37.

Jeder practisirende Arzt kann medicinische Vorlesungen halten, jeder graduirte oder bey der Oberbehörde angestellte Rechtsgelehrte kann juristische Vorlesungen halten; auch sollen dergleichen Vorlesungen, wenn die Curatoren von der Zweckmäßigkeit derselben überzeugt, ihre besondere Zustimmung hiezu gegeben haben, außer dem Honorario, das die Studierenden entrichten, aus der akademischen Kasse vergolten werden.

§. 38.

Es ist die Anordnung zu treffen, daß für diejenigen, die sich zu Landpredigern bestimmen, zweckmäßige medicinische Collegia gelesen werden.

§. 39.

Es sollen die Curatoren bestimmen, was die Studier-

renden für jedes halbe Jahr, gleich bey dem Anfange der Vorlesungen, an Collegiengelder zu entrichten haben.

§. 40.

Die von den Studierenden halbjährig entrichteten Collegiengelder werden an die Professoren ausgetheilt, doch hat der Professor, der über die Anatomie, derjenige, der über die Pandekten, und derjenige, der über die Experimentalphysik Vorlesungen hält, einen größern Antheil zu erhalten.

§. 41.

Zweymal im Jahre finden, am Schlusse der Vorlesungen, auf vierzehn Tage Ferien statt.

§. 42.

Der Lehrvortrag soll sich dadurch auszeichnen: — ohne in den Schulton zu fallen, sollen die Vorträge mit einer Prüfung verbunden seyn; diese aber ist nach der Natur der Wissenschaft, welche gelehrt wird, einzurichten.

Es soll ein Hauptaugenmerk der Lehrer seyn, in ihren Vorträgen, auf die Sittlichkeit der studierenden Jünglinge,

auf die Veredlung ihrer Neigungen und Gefühle zu wirken. — Die Wichtigkeit des Zwecks, die Unfehlbarkeit großer Erfolge, muß die Lehrer aufmuntern, denen, in solchem Unterricht vorleuchtenden, großen Mustern nachzueifern und sich, mit dem Dank der gebildeten Jünglinge, auch den Dank des Staats verdienen zu wollen.

§. 43.

Ueber die Professoren und Lehrer.

Außer den bereits angestellten Professoren, als:
dem Professor der Theologie,

„ „ der Rechtsgelahrtheit,

„ „ der Philosophie,

„ „ der Mathematik,

„ „ der Naturgeschichte,

„ „ der Geschichte,

„ „ der römischen Litteratur,

„ „ der griechischen Litteratur,

„ „ der Wohlredenheit,

sollen noch folgende Professoren berufen werden, als:
ein zweiter Professor der Theologie,

„ „ „ der Rechtsgelahrtheit,

- ein Professor der Anatomie oder der physischen Anthro-
pologie,
= = des praktischen Völkerrechts und der Statistik,
= = der Kriegswissenschaften,
= = der Oekonomie, Kameral- und Forstwis-
senschaft,
= = der russischen Litteratur,
= = der allgemeinen Litteratur, der zugleich Se-
cretair des akademischen Rathes und Biblio-
thekar seyn soll.

§. 44.

Die jetzt angestellten Lehrer, d. h. Sprach- und Exer-
citiënmeister, sollen für ihre Lebenszeit die, bey ihrer An-
stellung, zugesicherten Besoldungen genießen, keine dieser
Stellen aber soll, bey eintretender Erledigung, mit gleicher
Besoldung besetzt werden, sondern es soll hierin gleiche
Ordnung, wie auf den deutschen Universitäten, statt fin-
den, und denjenigen Lehrern, die ihren Aufenthalt bey
dem Institut nehmen wollten, und hiezu die Einwilligung
der Curatoren erhalten würden, könnte aus der akademi-
schen Kasse nur eine mäßige Vergütung zugestanden wer-
den. Die dadurch entstehenden Ersparnisse aber können

mit der Zeit dazu verwandt werden, zur größern Vervollkommenung des Instituts, neue Professuren zu errichten.

§. 45.

Ueber die Anstalten.

Ausser den bereits statt findenden Anstalten, als der Sternwarte, der Bibliothek, der Sammlung von astronomischen, mathematischen und physikalischen Instrumenten, soll auch gleich ein anatomisches Theater und ein chemisches Laboratorium errichtet werden; nach und nach aber sind, aus den Ersparnissen der akademischen Kasse, ein botanischer und ökonomischer Garten, ein Naturalienkabinett und eine Modellkammer anzulegen.

§. 46.

Ueber die Kasse.

Dem akademischen Gymnasio zu Mitau werden, als ewig unverändert zu erhaltende Fonds bestätigt, die, nach der Fundationsakte vom Jahre 1775 und nach spätern Vergönnungen, diesem Institut für jedes Jahr aus Kronsmitteln zu verleihende Summe von 9220 Rthlr. Alb.

2) Die, nach der Fundationsacte, den bereits angestellten Professoren jährlich aus Kronsmitteln zu gebenden Deputatstücke und, zur Reparatur des akademischen Gebäudes erforderlichen, Reparaturkosten.

3) Die, nach der Fundationsacte, dem Gymnasio zufallenden Einkünfte: als, die Interessen von den anzulegenden akademischen Kapitalien, die Vacanzgelder, das Einkommen aus dem Debit des Mitauschen Kalenders und der Mitauschen Zeitungen, die, nach den akademischen Statuten, einfließenden Strafgeder, die, von den akademischen Gliedern einkommenden Abzugs- oder erblos heimfallenden Gelder, alle, diesem Institut etwa gemachten, Donationen und die freywilligen Beiträge, zur Vermehrung der Bibliothek.

4) Die, von den Ritterschaften von Kurland und Pilten, jährlich zu gebenden Beiträge die, ausser denen, von der hohen Krone, jährlich zu gebenden Widmungsgeldern, wegen der vorgeschlagenen Erweiterung und Vervollkommnung des Gymnasii zu Mitau, erforderlich seyn könnten. Hiezu werden die Ritterschaften von Kurland und Pilten entweder ein Gut ankaufen, oder eine Willigung bestimmen, die jedes Privatgut, nach der, bey den Ritter-

schaften, für ihre andern Ausgaben bestimmten Norm, zu entrichten hätte.

§. 47.

Die, von der hohen Krone jährlich zu gebenden Widmengelder werden halbjährig, acht Tage vor dem Schluß der Vorlesungen, aus der Kaiserlichen Kurländischen Mitauschen Renthen, und eben so die, von den Ritterschaften als Widmengelder jährlich zu gebenden, Beyträge aus der Ritterschaftlichen Kasse unfehlbar und auch dann entrichtet, wenn die von den einzelnen Gütern benzutreibenden Quote nicht eingeflossen wären.

§. 48.

Die Besoldungen werden, in halbjährigen Ratis, dergestalt ausgezahlt, daß für ein Quartal pränumerando gezahlt wird, weil nach den Privilegien des akademischen Gymnasii, die Gage des eingelebten Quartals auch auf den Sterbfall eines Professors oder Lehrers, seinen Erben ganz ausgezahlt werden soll.

§. 49.

Zur Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben werden Schnurbücher gehalten, auch haben die Curatoren alle sonst nöthigen Veranstellungen zur Aufbewahrung und Verwaltung der Kasse zu treffen.

Ueber den Etat.

§. 50.

Der zeitherige Etat der angestellten Professoren und Lehrer wird, in allen Stücken, bestätigt; der Etat für die annoch zu berufenden Professoren ist, nebst dem Etat für die bey dem Institut stattfindenden und noch zu errichtenden Anstalten, annoch zu entwerfen und zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen.

Nach Allerhöchster Bestätigung dieses Plans, zur Erweiterung des akademischen Gymnassi zu Mitau, haben die Ritterschaften aus Kurland und Wilten sofort den Curator und die Mitcuratoren zu erwählen und zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen; die Curatoren haben alsdann die Professoren für die, nach dem Erweiterungsplan hinzugefügten, Lehrstellen zu berufen, und alle, theils ihnen besonders, theils in Gemeinschaft mit dem akademischen

Rathe, übertragenen Wahrnehmungen, zu erfüllen, und besonders, mit Zuziehung des akademischen Rathes, Vorschläge zu entwerfen, wie die niedern Schulen im Lande der Inspektion des akademischen Gymnasii unterzuordnen wären, damit die Jugend, zur Aufnahme beym Gymnasio, gehörig vorbereitet würde. Wenn aber hierüber, nach deshalb, durch die Ritterschaften von Kurland und Pilten, bey Einem dirigirenden Reichssenat gemachter Unterlegung, Allerhöchste Bestätigung erfolgt seyn wird; so ist die feyerliche Einweihung des Gymnasii zu veranstalten, und dasselbe, auf die allerunterthänigste Bitte der Ritterschaften von Kurland und Pilten, das Alexandrinum zu benennen.

Pro veritate Copiæ

G. Foelkersahm,

J. Ord. Equest. Ducat. Curl. & Semig. Secr.